



**Stadt Breisach am Rhein
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung)

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 25.04.2017 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden € 25,00
 - b) bis zu 6 Stunden € 40,00
 - c) mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) € 50,00
- (3) Die Mitglieder der Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Jugendvertretung oder des Jugenddialogs eine Entschädigung in Höhe von 10,- € je Sitzung. Die von der Jugendvertretung benannten Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine Entschädigung gemäß Satz 1

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit (Dienstverrichtung) benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen, der zeitlichen Inanspruchnahme und des Verdienstauffalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
 - 1.1 bei Gemeinderäten
 - a) als Jahresgrundbetrag in Höhe von € 1.000,00
 - b) als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung € 40,00
 - c) als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung € 20,00

1.2	bei Ortschaftsräten	
a)	als Jahresgrundbetrag in Höhe von	€ 150,00
b)	als Sitzungsgeld je Sitzung	€ 40,00

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat erhalten als Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme, die sich aus ihrer Position ergibt, zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 50,00
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60% des Mindestbetrages der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegruppengröße.

Daneben erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von € 40,00.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

1)	für die Bürgermeister-Stellvertreter	
	Jahreszusatzpauschale	€ 2.400,00
2)	für die Ortsvorsteher-Stellvertreter	
a)	Jahreszusatzpauschale	€ 200,00
b)	bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung	€ 20,00.

Daneben erhalten die Stellvertreter der Ortsvorsteher im Vertretungsfalle für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in der in Absatz 1 festgesetzten Höhe.

- (5) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Hilfs- oder Betreuungsperson, die nicht Familienangehörige/r ist, entstehen. Die Betreuungskosten sind nachzuweisen, die Erstattung erfolgt durch Einzelabrechnung. Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist der Personenkreis analog § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters oder eines Ortsvorstehers erhält der jeweilige ehrenamtliche Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.
- (7) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach/Ihringen/Merdingen (außer dem Bürgermeister der Stadt Breisach am Rhein) erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von € 40,00.

§ 3a Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Jahresgrundbeträge und die Zusatzpauschalen werden im Dezember jeden Jahres, die Sitzungsgelder jeweils vierteljährlich ausbezahlt.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und für Fraktionsvorsitzende des Stadtrats wird jeweils im Voraus bezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienst außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 25.04.2017

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Sachverhalt: